



Legal News

Gesellschaftsrecht

EU-Richtlinie zur Hauptversammlung im Aktienrecht - Umsetzungsbedarf



Mag. Stefan Geppert LL.M.
s.geppert@bkp.at

EU-Richtlinie. Im Juli 2007 wurde die „Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften“ (2007/36/EG) verabschiedet. Mit dieser EU-Richtlinie soll die grenzüberschreitende Teilnahme und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft ermöglicht werden. Das Ziel: Die Corporate Governance soll verbessert werden. Von der Richtlinie werden aber nicht die Aktiengesellschaften selbst in die Pflicht genommen: Das Recht der Mitgliedstaaten soll es den börsennotierten Aktiengesellschaften aber ermöglichen, sich neuer Informations- und Kommunikationstechniken zu bedienen.

Umsetzungsbedarf. Teils entspricht das österreichische Aktiengesetz bereits den Bestimmungen der Richtlinie. Umsetzungsbedarf besteht aber in einigen wichtigen Bereichen wie bei der Einberufung der Hauptversammlung, den Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie der elektronischen Teilnahme an einer Hauptversammlung.

Einberufung der Hauptversammlung. Die Frist für die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hat – wie auch vom Corporate Governance Kodex gefordert – mindestens 21 (statt bisher: 14) Kalendertage zu betragen. Die Einberufung zur Hauptversammlung hat bestimmte Mindestinhalte zu umfassen, insbesondere sind die Modalitäten der Teilnahme und das Verfahren der Stimmabgabe in der Einberufung zu erläutern. Die Einberufung muss auch über ein Medium erfolgen, das einen sog. „Push“ der Information zu den Aktionären vorsieht. Ein bloßes Bereitstellen der Information (Veröffentlichung in den Bekanntmachungsblättern oder auf der Website) reicht nicht. Weiters sind auf der Website der Gesellschaft die der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen, die Beschlussvorlagen bzw. die Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten zugänglich zu machen. Die Regel des Corporate Governance Kodex, wonach Anträge und Gegenanträge zu veröffentlichen sind, wird den Emittenten zur aktienrechtlichen Pflicht gemacht. Auch zusätzliche Tagesordnungs-

punkte bzw. Beschlussvorlagen von Aktionären sind auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Teilnahme an der Hauptversammlung. Die Teilnahme an der Hauptversammlung darf nicht mehr von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht werden, weil dadurch deren Handelbarkeit eingeschränkt wird. Anstelle dessen wird der Nachweistichttag (*record date*) für die Teilnahme an einer Hauptversammlung vorgesehen. Zu diesem vor der Hauptversammlung liegenden Tag wird festgestellt, wer die stimmberechtigten Aktionäre sind: Zwischen dem letzten zulässigen Einberufungstag und dem *record date* müssen mindestens acht Tage liegen. Dies hat zur Folge, dass die stimmberechtigten Teilnehmer einer Hauptversammlung nicht mehr unbedingt noch Aktionäre sein müssen.

Elektronische Teilnahme. Die Richtlinie fordert weiters von den Mitgliedstaaten, die elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung zu gestatten. Derzeit ist die Direktübertragung der Hauptversammlung in Österreich bereits gesetzlich erlaubt. Zusätzlich müssen in Zukunft aber auch eine interaktive Verbindung, mit der sich Aktionäre an die Hauptversammlung wenden können, und eine elektronische Ausübung des Stimmrechts zulässig sein. Aber auch konventionelle Übertragungswege wie die Abstimmung mittels Briefes sollen ermöglicht werden. All diese „neuen“ Abstimmungsvarianten dürfen lediglich solchen – dem Zweck angemessenen – Anforderungen oder Beschränkungen unterworfen werden, die zur Feststellung der Identität der Aktionäre erforderlich sind.

Fazit: Nach Umsetzung der Richtlinie – welche bis spätestens zum 3.8.2009 zu erfolgen hat – muss es den börsennotierten Aktiengesellschaften in Österreich erlaubt sein, die Teilnahme an Hauptversammlungen leichter zu gestalten. Es bleibt aber letztlich den Gesellschaften selbst überlassen, ob sie eine traditionelle Mitgliederversammlung abhalten wollen oder die Teilnahme an der Hauptversammlung erleichtern wollen – dies aber dann nur durch Abstriche vom Prinzip der Präsenz-Hauptversammlung.

URÄG 2008 – Neue Aufgaben für den Aufsichtsrat



Dr. Felix Prändl LL.M. J.S.M.
f.praendl@bkg.at

URÄG 2008. Die Regierungsvorlage des Unternehmensrechts-Änderungsgesetzes 2008, die mit einigen Änderungen gegenüber dem Entwurf in Kürze erwartet wird, bringt für den Prüfungsausschuss (PA) im Aufsichtsrat wichtige Neuerungen, welche teilweise auf den Vorgaben der EU-Abschlussprüfungs-RL beruhen. Das URÄG 2008 vergrößert zunächst den Kreis der Gesellschaften, die zwingend einen PA einzurichten haben. Dazu gehören künftig vor allem „besonders große Gesellschaften“. Dieses Kriterium ist bei Kapitalmarktorientierung oder Überschreitung des Fünffachen der Merkmale einer großen Gesellschaft gemäß § 221 Abs 3 UGB, die zusätzlich hinaufgesetzt werden, erfüllt (ob daneben das Kriterium der Größe des AR von mehr als 5 Mitgliedern bestehen bleibt, wird noch diskutiert). Ferner muss künftig jedem PA (nicht nur bei Kapitalmarktorientierung) ein Finanzexperte angehören. Schließlich wird § 92 Abs 4a AktG dahingehend ergänzt, dass weder Vorsitzender des PAs noch Finanz-

experte sein darf, wer neben den bisherigen Hinderungsgründen (Cool-off-Periode von drei Jahren für Vorstände etc.) nunmehr auch aus „anderen“ Gründen nicht unabhängig oder unbefangen ist (z.B. Ehegatte eines Vorstandsmitglieds).

Überwachung. Ganz wesentlich ist aber, dass das URÄG 2008 in § 92 Abs 4a AktG und § 30g Abs 4 GmbHG einen konkreten, sehr weitgehenden Aufgabenkatalog für den PA vorsieht. Sehr kontroversiell diskutiert wird derzeit noch die Überwachung „des Rechnungslegungsprozesses“ und „der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKT) bzw. internen Risikomanagements“. Wie soll der PA, der zwei bis vier Mal im Jahr tagt, laufend die Wirksamkeit des IKT prüfen? Gewünscht wird daher eine Klarstellung, dass der PA nur prüfen soll, ob ein wirksames IKT eingerichtet ist. Erfolgt keine Klarstellung, so wäre die Tätigkeit im PA mit erheblichen Rechtsunsicherheiten belastet.

Bauträgervertrag neu



Mag. Christina Vögerl LL.M.
c.voegerl@bkg.at

Gesetzesnovelle. Das 1997 eingeführte Bauträgervertragsgesetz wurde mit dem Ziel geschaffen, den Käufer von noch zu errichtenden oder durchgreifend zu erneuernden Wohn- und Geschäftsräumen vor dem Verlust seiner bereits geleisteten Vorauszahlungen im Fall der Insolvenz des Bauträgers zu schützen. Die geplante Gesetzesnovelle soll mit 1.7.2008 in Kraft treten und den Schutz des Käufers erweitern.

Mehr Klarheit. Ein Schwerpunkt der Novelle liegt in der Verbesserung der Vertragsbeziehungen durch eine transparentere Gestaltung der Verträge. Hier ist die Anhebung und Präzisierung der Mindestanforderungen für den Inhalt von Bauträgerverträgen vorgesehen. Daran gekoppelt ist die Ausdehnung des Rücktrittsrechts, welches u.a. dem Käufer eine verlängerte Rücktrittsfrist von 14 Tagen einräumt.

Weniger Risiken beim Ratenplan. Ferner sollen künftig zwei Ratenplanmodelle zur Verfügung stehen. Dabei hat der Bauträger das wirtschaftliche Risiko entweder durch eine zusätzliche Garantie oder Versiche-

rung in Höhe von zumindest 10% des Preises zu tragen oder die zulässigen Ratenzahlungen pro Bauabschnitt so zu gestalten, dass das Risiko während der Bauphase zugunsten des Käufers minimiert wird. Gleichzeitig sollen gewisse Sicherungsmodelle, die sich in der Praxis nicht durchgesetzt haben, wieder abgeschafft werden.

Zusatzabsicherung. Bisher unberücksichtigt sieht die Novelle nunmehr erstmals einen zwingenden Haftrücklass zur Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche im Ausmaß von mindestens 2% für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe vor. Alternativ kann sich der Bauträger durch Einräumung einer Garantie oder Versicherung zugunsten des Käufers weitgehend von dieser Belastung befreien.

Conclusio. Mit der Novelle werden wesentliche Schutzlücken zugunsten des Käufers geschlossen, welche in die Verträge einfließen sollten. Bauträger werden dagegen in Zukunft neuen Herausforderungen bei der Vertragsgestaltung und Kostenkalkulation gegenüberstehen.